

(12) **Gebrauchsmusterschrift**

(21) Anmeldenummer: GM 562/2008 (51) Int. Cl. : **A63B 7/08** (2006.01)
(22) Anmeldetag: 06.10.2008 **A63B 71/02** (2006.01)
(24) Beginn der Schutzdauer: 15.02.2012 **E04H 4/14** (2006.01)
(45) Veröffentlicht am: 15.04.2012

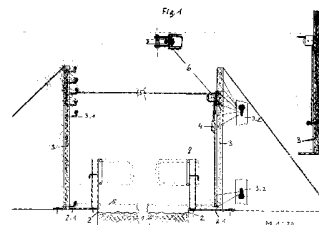
(30) Priorität:
02.04.2008 AT GM 192/08 beansprucht.

(73) Gebrauchsmusterinhaber:
HIRSCH JOHANN
A-3350 HAAG (AT)

(72) Erfinder:
HIRSCH JOHANN
HAAG (AT)

(54) **ÜBER EINEM SCHWIMMBECKEN ANGEORDNETE VORRICHTUNG ZUM SEILTANZEN UND RECKTURNEN**

(57) Die Erfindung betrifft ein für das Seiltanzen bemessenes Seil (5), welches höhenverstellbar über der Wasseroberfläche eines Schwimmbeckens (1) gespannt ist. Man kann an dem Seil (5) weitestgehend gefahrlos Seiltanzen und ähnlich wie auf einem Reck turnen.



Beschreibung

[0001] Die Erfindung betrifft eine über einem Schwimmbecken oder anderem genug tiefem Gewässer angeordnete Vorrichtung zum Seiltanzen, Reckturnen oder als Fun-Gerät.

[0002] Weithin bekannte Sportgeräte, welche über einem Schwimmbecken angeordnet sind, sind Sprungbretter.

[0003] Darüber wird auch vorgeschlagen, Kletter- und Turngeräte an Schwimmbecken anzuordnen:

[0004] In der DE 20 2004 013 342 U1 wird vorgeschlagen, eine Kletterwand derart an oder über ausreichend tiefem Wasser anzubringen, dass man im Fall eines Sturzes von der Kletterwand ins Wasser fällt und somit kaum einer Verletzungsgefahr ausgesetzt ist. In der US 4,149,712 A wird vorgeschlagen in gut einem Meter Höhe über der Wasseroberfläche eines Schwimmbeckens ein aus horizontal verlaufenden Stäben gebildetes, starres, weitmaschiges Gitter anzubringen, dessen Stäbe man vom Wasser aus fassen kann um daran zu turnen, wobei man sich mit Teilen des Körpers noch im Wasser befindet, sodass man durch den Auftrieb unterstützt wird.

[0005] In der US 4,941,659 A wird vorgeschlagen, eine horizontal ausgerichtete Haltestange ein paar Dezimeter über der Wasseroberfläche eines Schwimmbeckens anzuordnen, damit daran Übungen wie typischerweise Klimmzüge durchgeführt werden können, bei denen man durch den Auftrieb des Wasser unterstützt wird.

[0006] In der DE 8621944 U1 wird eine Vorrichtung beschrieben, welche ein Seil umfasst, welches etwa 80 cm über festem Boden gespannt ist um daran einigermaßen gefahrlos seiltänzische Übungen durchführen zu können.

[0007] In der DE 199 46 126 A1 wird vorgeschlagen, zwecks Therapie von Höhenangst in großer Höhe eine schmale Lauffläche anzubringen, auf welcher man gehen kann, wobei man mittels eines Seiles gesichert ist, welches zu einer weiter oben auf einem weiteren Seil fahrenden Laufkatze führt.

[0008] Der Erfinder hat sich die Aufgabe gestellt, einem breiteren Querschnitt der Bevölkerung die Möglichkeit zu erschließen, gefahrlos Seiltanzen, Reckturnen und sonstige Kunststücke üben zu können, ohne dafür erheblichen Kosten- oder Organisationsaufwand in Kauf nehmen zu müssen.

[0009] Zum Lösen der Aufgabe wird vorgesehen ein für das Seiltanzen und Reckturnen bemessenes Seil quer über ein Schwimmbecken oder anderes genügend tiefes Gewässer zu spannen.

[0010] Die Erfindung wird an Hand einer Zeichnung eines Ausführungsbeispiels erläutert:

[0011] Fig. 1: zeigt in einer seitlichen Querschnittsansicht beispielhaft einen erfindungsgemäßen Aufbau an beiden Seiten eines Schwimmbeckens.

[0012] Fig. 2: Zeigt die beispielhaft die Vogelperspektive auf einer Seite des Beckens.

[0013] Gemäß Fig. 1 und 2 ist mit einem Abstand an der Begrenzung 2 eines Schwimmbeckens ein Gestell 3 fixiert, welches in einer Seite in verschiedenen Höhen Einhängen 3.1 und auf der zweiten Seite, gegenüberliegend Einhängen 3.2 für eine Umlenkrolle hat.

[0014] In gewünschter Höhe erstreckt sich ein Seil 5 über die Wasserfläche 1 des Schwimmbeckens. Das Seil ist am Gestell 3 in einer Seite, mittels Schlaufe um den Einhängen, auf der anderen über eine dem Haken gegenüberliegend eingehängte Umlenkrolle und einer Spannvorrichtung 4 fixiert.

[0015] Diese Spannvorrichtung kann einfach ein starker Zurrurt, oder besser ein im Gestell 3 eingebauter doppelwirkender Hydraulikzylinder 7 sein, der mit einem Einhängkopf durch einen Schlitz im Gestell, hinaus ragt, wo die zweite Schlaufe des Seiles eingehängt wird.

[0016] Für die Bemessung der Stärke und Vorspannung des Seils, für die Bemessung der Steifigkeit und Festigkeit des Gestells 3, für die Bemessung der Verankerung des Gestells, sowie für die Gestaltung und Dimensionierung der Spannvorrichtung 4 gelten im wesentlichen die gleichen Regeln wie für bekannte übliche Vorrichtungen an denen auf einem Seil getanzt wird. Da die diesbezüglichen Auslegungen im Rahmen fachmännischen Handelns getroffen werden können, wird hier nicht weiter darauf eingegangen. Gleiches gilt auch für die Beschaffenheit der Oberflächen von Gestell und Seil. Für das Seil 5 ist am besten ein kunststoffummanteltes Stahlseil oder ein Kunsthanfseil zu wählen. Dadurch wird einerseits hohe Steifigkeit und andererseits guter Tritt- und Griffkomfort erreicht. Das Seil sollte zum Seiltanzen knapp über dem Wasserspiegel angeordnet sein, damit es leicht zu besteigen ist und das Becken nicht so tief sein braucht um gefahrlos hineinfallen zu können. Zum gefahrlosen Weggehen und Ankommen beim Seiltanzen werden auf beiden Seiten des Beckens beiderseits des Seiles insgesamt 4 wegschwenkbare Haltebügel 8 angebracht, die auch als Absperrung verwendet werden können.

[0017] Wenn man das Seil in einer Höhe von etwa zwei Metern über der Wasseroberfläche spannt, kann man sich daran von einem Rand zum anderen hinüberhandeln oder auch sehr ähnlich wie auf einem Reck turnen.

[0018] Ebenso ist es aus Sicherheitsgründen sehr wichtig, dass das Wasser im Bereich unterhalb des Seiles ausreichend tief ist um Sprünge oder Stürze vom Seil so stark zu dämpfen, dass keine Gefahr dadurch entsteht, dass man durch Aufschlag am Beckengrund verletzt wird. Bei zu knapper Tiefe des Beckens könnte am Beckengrund noch eine dazu geeignete Matte gelegt werden. Für die diesbezügliche Auslegung gelten die Regeln, welche auch für das Springen von Podesten am Beckenrand oder für das Turmspringen gelten.

[0019] Damit das Seil 5 nicht nur zum Seiltanzen sondern auch als Turngerät wie beispielsweise nach Art eines Recks, gut verwendet werden kann, ist es wichtig, dass man es vom Rand des Schwimmbeckens aus von unten her fassen kann. Deswegen sollte sich zwischen dem Schwimmbecken einerseits und den Stützen des Gestells 3 andererseits ein für Menschen betretbarer Flächenbereich 2.1 befinden, von dem aus man trockenen Fußes das Seil 5 von unten her mit den Händen fassen kann.

[0020] Die erfindungsgemäße Vorrichtung ist vor allem zur Aufwertung von öffentlichen Schwimmbädern, insbesondere Frei- und Hallenbädern, gut geeignet. Sie kann in bestehenden Bädern auch im Nachhinein gut montiert werden. Durch die erfindungsgemäße Vorrichtung kann vielen Menschen gefahrlos eine für sie neue Palette von Turnmöglichkeiten erschlossen werden. Es ist damit durchaus möglich, dass daraus eine neue Sportart entsteht, in welcher Elemente des Turmspringens, des Reckturnens und des Seiltanzens lustvoll kombiniert werden können.

Ansprüche

1. Für das Seiltanzen, Reckturnen und als Fun-Gerät geeignete Vorrichtung, bestehend aus einem zumindest annähernd in horizontaler Richtung gespannten Seil, sowie ortsfesten Verankerungen an beiden Enden des Seiles, **dadurch gekennzeichnet**, dass sich das Seil (5) über die Wasserfläche (1) eines Schwimmbeckens oder eines anderen genug tiefen Gewässers erstreckt.
2. Vorrichtung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass das Seil 5 zum Seiltanzen knapp über dem Beckenrand 2, für andere Übungen wie Reckturnen, „Auf dem Wasser gehen“ oder eine neu zu definierende Sportart, von Menschen in gestreckt erreichbaren Höhe (ca. 2m) über eine Umlenkrolle 6 mittels eines Zurrut 4, oder mit einer hydraulischen Spannvorrichtung mit doppelt wirkendem Zylinder 7 straff gespannt wird.
3. Vorrichtung nach Anspruch 1 oder 2, **dadurch gekennzeichnet**, dass sich zwischen dem Schwimmbecken oder Gewässer einerseits und dem Gestell 3 andererseits ein für Menschen betretbarer Flächenbereich befindet.
4. Vorrichtung nach Anspruch 1 - 3, **dadurch gekennzeichnet**, dass beim Seiltanzen, zum sicheren Weggehen und Ankommen, beiderseits des Beckens sich 2 wegschwenkbare Haltebügel 8 befinden, die gleichzeitig als Absperrung Verwendung finden.

Hierzu 2 Blatt Zeichnungen

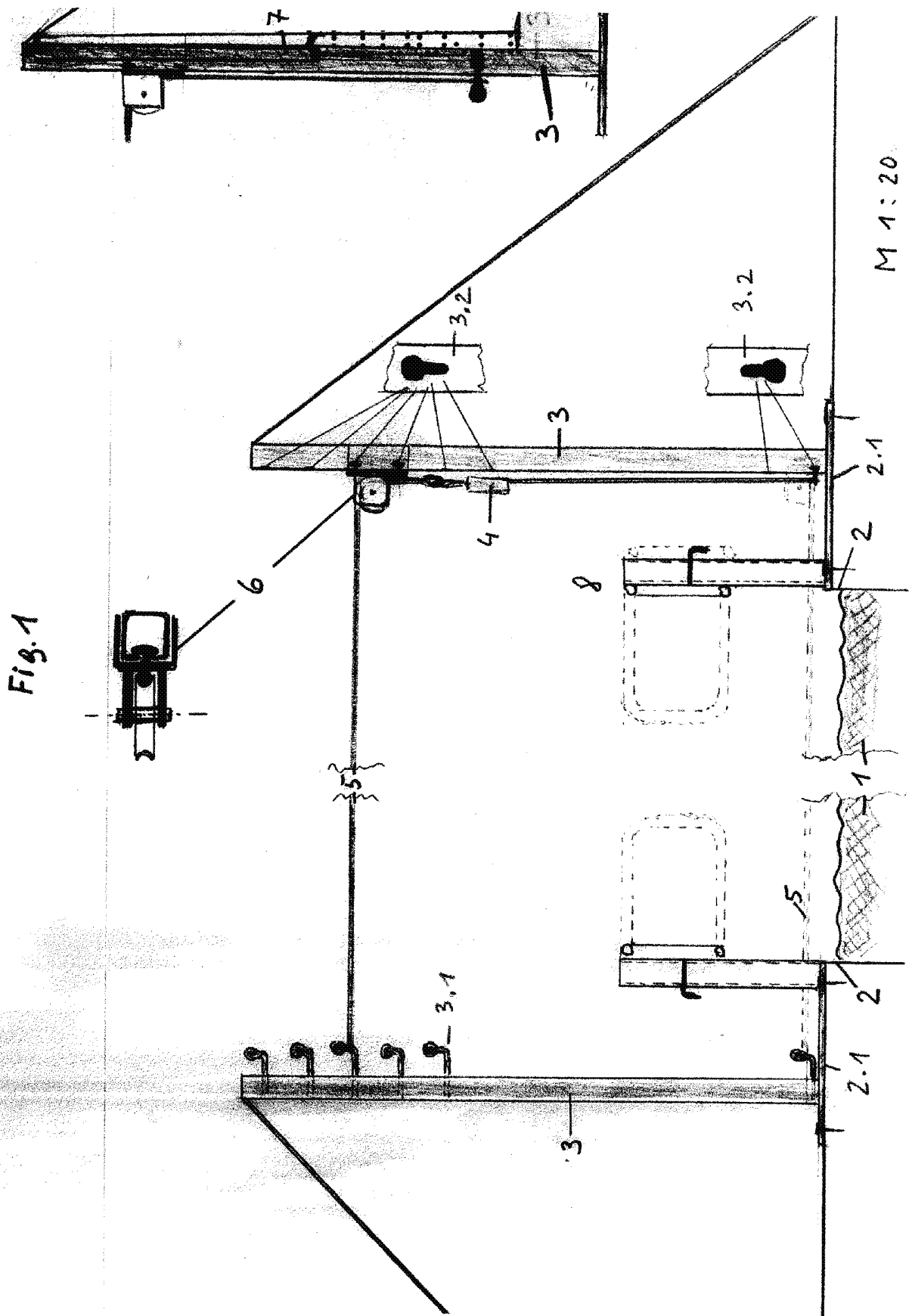


Fig. 2

1. Becken mit Wasser

2. Beckenrand

2.1 Bodenplatte 2.2 Fundament

3. Steher

3.1 Einhängenaken

3.2 Schlitzloch

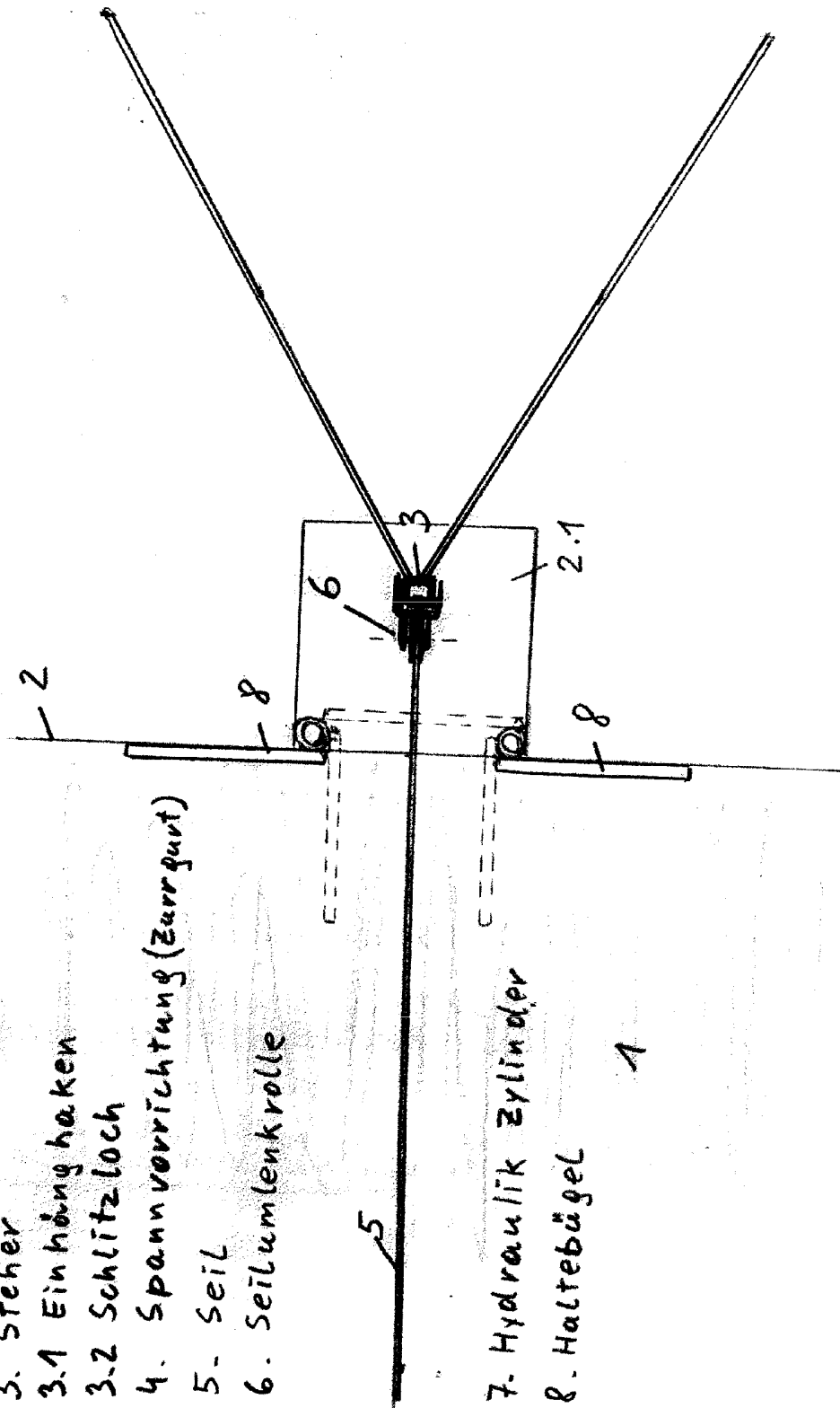
4. Spannvorrichtung (Zerrgurt)

5. Seil

6. Seilumlenkrolle

7. Hydraulik Zylinder

8. Haltebügel



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC: A63B 7/08 (2006.01); A63B 71/02 (2006.01); E04H 4/14 (2006.01)						
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA: A63B 7/08; A63B 71/02; E04H 4/14						
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): A63B, E04H						
Konsultierte Online-Datenbank: WPI, EPODOC						
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 6. Oktober 2008 eingereichten Ansprüchen 1-4 erstellt. Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.						
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch				
X	DE 3910679 A1 (COLUMBUS TEAM ENTWICKLUNGS- UND KONSTRUKTIONSGESELLSCHAFT MBH) 04. Oktober 1990 (04.10.1990) Beschreibung; Fig. 21, 22	1				
Y		2-4				
Y	US 4149712 A (MURPHY) 17. April 1979 (17.04.1979) Insgesamt	2, 3				
Y	US 3754757 A (BOWEN) 28. August 1973 (28.08.1973) Zusammenfassung; Fig. 1-3	2, 4				
Datum der Beendigung der Recherche: 26. Juli 2011 (26.07.2011)		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt				
		Prüfer(in): FELLNER T.				
¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. </td> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. </td> <td style="vertical-align: top;"> P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist. </td> </tr> </table>			X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.	Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.
X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.					
Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.					